

§ INFLATIONS AUSGLEICH - SONDERZAHLUNG AN MITARBEITER

Der Gesetzgeber hat durch Einführung von § 3 Nr. 11 c EStG den Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, seit dem 26. Oktober 2022 ihren Beschäftigten – ähnlich wie bei der Corona-Prämie – steuer- und sozialversicherungsfrei Sonderzahlungen zu leisten, und zwar insgesamt bis zu 3.000,00 €.

Da hierzu eine Reihe von Rückfragen aus der Mitgliedschaft kamen, möchten wir die wesentlichen Inhalte noch einmal zusammenfassen:

Wesentliche Inhalte

1. Sonderzahlung an Mitarbeiter

Der § 3 des Einkommensteuergesetzes erhielt mit Wirkung ab 26. Oktober 2022 eine weitere Nummer, die Nr. 11c. Hier sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000,00 € steuer- und abgabenfrei.

Dabei kann die Prämie durch Einmalzahlung, aber auch in mehreren Beträgen sowie auch einfach monatlich (z. B. 115,00 € pro Monat bis 31.12.2024) aufgeteilt werden. Es ist auch möglich, geringere Prämien oder auch gar keine Prämie zu zahlen. Diese Leistung ist freiwillig.

Begünstigt werden allein Arbeitgeberleistungen, die **zusätzlich** zum ohnehin vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitslohn bis zum 31.12.2024 in Form von finanziellen Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.

Wichtig ist zudem, dass die Prämie auf der Lohnabrechnung als solche auch ausreichend bezeichnet wird und diese zusätzlich geleistet wird. Ein Austausch mit bereits zu leistenden Prämien ist nicht möglich.

Wichtig ist, dass bei Genossenschaften mit Betriebsrat die Leistung der Mitbestimmungspflicht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG unterliegt.

Bei der Gewährung der Prämie ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Eine Differenzierung zwischen einzelnen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen ist danach nur dann zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht.

Da Ziel der Prämie jedoch ein Ausgleich für inflationsbedingte Kostensteigerungen ist, was alle Mitarbeiter, egal ob Teil- oder Vollzeit, egal ob Leitungsebene oder Einsteiger, gleich trifft, sind nur wenige Sachgründe denkbar.

Soweit die Wohnungsgenossenschaften Mitglied beim Arbeitgeberverband sind, wurden diese bereits informiert, dass im Hinblick auf die tarifliche Zielrichtung die Möglichkeit der Gewährung der Prämie ggf. in den nächsten Verhandlungen zum Vergütungstarifvertrag im Herbst 2023 in Rede stehen wird. Tarifgebundene Wohnungsgenossenschaften sollten die Zahlung daher ausdrücklich unter Anrechnung auf entsprechende künftige tarifliche Ansprüche erklären.

2. Zahlung an Organmitglieder (Vorstände)

Ob die Zahlung der Inflationsausgleichprämie – wie schon bei der Corona-Prämie – auch auf Vorstandsmitglieder angewendet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Formulierungen im § 3 EStG geben keinen Anlass, dies abweichend zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium wird hierzu noch weitere Informationen veröffentlichen, die sinnvollerweise abzuwarten wären.